

Planungskonzept zur Weiterentwicklung der Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII entlang der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen

Jugendamt des Landkreises Oder-Spree



IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Oder-Spree, Der Landrat
Anschrift: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,
Tel. 03366 35-0, Fax. 03366 35-1111
buero.landrat@l-os.de, www.l-os.de
Redaktion: Elisa Karkowsky, Birgit Krüger, Heike Christiani
Jugendamt
Stand: November 2021
1. Auflage: 50

Nachdruck/Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

1 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Arbeitsgemeinschaft (AG)

Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)

Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (KJA/JSA/EKJS)

Quartal (QT)

Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Hinweis:

Dieses Dokument verwendet ausschließlich die männliche Form, gemeint sind jedoch aller Geschlechter.

2 PLANUNGSANLASS

Mit dem Beschluss 020/2021 hat der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung des Jugendamtes beauftragt ein Planungskonzept zur Weiterentwicklung der Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (KJA/JSA/EKJS) entlang der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, im Dialog mit Fachexperten zu erstellen.

Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe hat sich in einem ersten Schritt damit befasst, welche Fragen sich aus den Dimensionen - Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und des Jugendförderplanes als Steuerungsinstrument ergeben, die von erkenntnisleitendem Interesse für die steuernde Funktion des Jugendhilfeausschusses sein könnten, um das System der Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII in den nächsten Jahren weiter zu qualifizieren.

Aus den o.g. drei Dimensionen hatte sich ein Feld hoher Komplexität ergeben, weshalb die interessierenden Fragen, um angemessene strategische Entwicklungen anzuschieben sehr vielfältig waren. Die Verwaltung hat dem Jugendhilfeausschuss daher zwei Themenkomplexe zur Auswahl gestellt.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich gemäß der Beschlussvorlage 020/2021 für folgenden Themenkomplex entschieden:

„Sind die Angebote der KJA/JSA/EKJS derart räumlich, zeitlich, finanziell ausgestattet, dass eine Teilhabe der jungen Menschen, die Angebote nutzen möchten, gesichert ist?

Welchen Einfluss hat der Übergang vieler Schulen zum Ganztagsbetrieb auf Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit?

Welchen Einfluss hat der ländliche/ städtische Wohnort junger Menschen?

Sind Bildungs- und Freizeitangebote Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit attraktiv genug i.V. zu kommerziellen Angeboten? (Dies ist nicht im Sinne des Kopierens gemeint, sondern eher im Anregen lassen/ *im Lernen und im Nutzen.*)“

Der zweite Themenkomplex zur Digitalisierung wird punktuell mitbetrachtet.

In diesem Konzept ist das Vorgehen im Prozess der Weiterentwicklung beschrieben, d.h. die Ziele des Planungsprozesses, die zu betrachtenden Themenschwerpunkte, die Methoden und Arbeitsschritte, eine Terminierung der Planungsschritte sowie die relevanten Beteiligungsformate.

3 AUSGANGSBETRACHTUNG

Der Gesetzgeber regelt mit dem § 24 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe die jährliche Erstellung des Jugendförderplanes durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungsbereiche KJA/JSA/EKJS gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII für das laufende Jahr sowie für drei weitere Haushaltsjahre. Der aktuelle Jugendförderplan gilt bis einschließlich 2024.

Der Jugendförderplan ist somit ein Planungs- und Steuerungsinstrument. Er weist konkret die im Landkreis Oder-Spree zu Grunde gelegten Instrumente aus.

Diese sind aktuell Planungsgrundsätze (Infrastruktur von Einrichtungen/Leistungen), Förderrichtlinien und -programme (Finanzierungsmodalitäten von Einrichtungen/Leistungen), Konzeptionen und Qualitätsstandards (fachlich-inhaltliche Anforderungen an Einrichtungen/ Leistungen), die erforderlich sind für die Wahrnehmung der Steuerungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in den Leistungsbereichen der §§ 11 bis 14 SGB VIII.

Neben den Planungs- und Steuerungsinstrumenten setzt der Jugendförderplan jährlich aktuelle Schwerpunkte in der jeweiligen Förderperiode für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Jugendberufshilfe, der Suchtprävention sowie der Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern. Hier werden jugendhilfeplanerische Vorhaben, Schwerpunkte,

ZIELE DES PLANUNGSPROZESSES

Projekte und Entwicklungen dargestellt. Diese werden durch die im Haushaltsplan des Landkreises vorzusehenden finanziellen Aufwendungen untersetzt. Die Ergebnisse der Weiterentwicklung werden in das bisherige Format des Jugendförderplanes ergänzend einfließen.

4 ZIELE DES PLANUNGSPROZESSES

1. Orientiert an den Lebenslagen der Zielgruppe sind die vorhandenen Strukturen der KJA/JSA/EKJS zu überprüfen, zu planen und daran auszurichten. Dies erfolgt entlang der Steuerungsverpflichtung des Landkreises durch die Weiterentwicklung und Anpassung der folgenden Steuerungsinstrumente
 - Planungsgrundsätze
 - Qualitätsstandards
 - Finanzierungsinstrumente (Richtlinien, Förderprogramme).
2. An diesem Planungsprozess sind die kreisangehörigen Kommunen und entsprechend relevante Fachkräfte (Experten) sowie Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seines Planungsausschusses zu beteiligen, mit dem Anliegen Ergebnisse und Empfehlungen im Rahmen dieses Planungsprozesses zu erarbeiten.
3. Die Ergebnisse und entsprechend abgeleitete Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung finden ergänzend zum bisherigen Format im Jugendförderplan ihre Verankerung.

5 PROZESSPLANUNG

Sind die Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14 SGB VIII so ausgestattet, dass sie an den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen orientieren? Diese Grundsatzfrage soll umfassend mit Hilfe verschiedener methodischer Vorgehensweisen beantwortet werden. Hierbei sollen die Fragestellungen in Punkt 2 dieses Planungskonzeptes aufgeführten Themenkomplexes ihre Berücksichtigung finden.

Planungsphasen und -methoden	Zeitraum der Erarbeitung	Integration der Ergebnisse in den Jugendförderplan	Beteiligung
I. Auswertung von Studien und Berichten zu Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen.	Bündelung der Ergebnisse bis Ende 2022	Die Ergebnisse werden im Jugendförderplan – Fortschreibung 2023-2026 verankert. I. QT 2023	<ul style="list-style-type: none"> • Fachbereich KJA/JSA/EKJS • Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung

PROZESSPLANUNG

Planungsphasen und -methoden	Zeitraum der Erarbeitung	Integration der Ergebnisse in den Jugendförderplan	Beteiligung
II. Workshop mit Experten zur Wahrnehmung, zu Erkenntnissen und Erfahrungen zu Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen.	Bündelung der Ergebnisse bis Ende 2023	Die Ergebnisse werden im Jugendförderplan 2024-2027 verankert. I. QT 2024	<ul style="list-style-type: none">• Fachbereich KJA/JSA/EKJS• Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung• Fachkräfte, Träger und Kommunen (entlang der Leistungsbereiche)• Mitglieder des Jugendhilfeausschusses• AG nach § 78 SGB VIII

Planungsphasen und -methoden	Zeitraum der Erarbeitung	Integration der Ergebnisse in den Jugendförderplan	Beteiligung
<p>III. Bestandserhebung der Struktur in den Leistungsbereichen KJA/JSA/EKJS im Landkreis Oder-Spree.</p> <p>IV. Ableitung von Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung der Struktur der Leistungsbereiche der KJA/JSA/EKJS im Landkreis Oder-Spree.</p>	<p>Erarbeitung der Bestandserhebung und Schlussfolgerungen bis Ende 2024</p>	<p>Die Bestandserhebung sowie die Schlussfolgerungen werden Bestandteil des Jugendförderplanes 2025-2028 sein.</p> <p>I. QT 2025</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fachbereich KJA/JSA/EKJS • Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung • Fachkräfte, Träger und Kommunen (entlang der Leistungsbereiche) • Mitglieder des Jugendhilfeausschusses • AG nach § 78 SGB VIII

